



oberlandesgericht celle
seit 1711: recht erfahren



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/158

A14

**Oberlandesgericht Celle
Die Präsidentin**

Anhörung von Sachverständigen des Rechtsausschusses

Digitalisierungsprozesse:

Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in der NRW Justiz

Vorlage 18/289

Fragenkatalog

Frage 1: Im Anhang des „Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock“ unter dem Titel: „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ (im Folgenden „das Grundlagenpapier“) werden mögliche Einsatzgebiete von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz anhand 19 laufender und geplanter Projekten dargestellt.

Wie beurteilen Sie diese Einzelprojekte und wo würden Sie Schwerpunkte setzen? Welche können am schnellsten umgesetzt werden und welche haben die weitreichendsten Folgen für die Justiz NRW?

a) Bereits aus rechtsstaatlichen Gründen ist eine Schwerpunktsetzung dort geboten, wo der Justiz ein erheblicher Handlungsdruck auferlegt ist. Aktuell besteht ein solcher Handlungsdruck insbesondere bei den Massenverfahren, also der tausendfachen Geltendmachung gleichgelagerter Ansprüche. Exemplarisch und prominent sei insofern auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen im sogenannten „Diesel-Skandal“ verwiesen; daneben kommt es an bestimmten Amtsgerichten zu einer hohen Auslastung durch Fluggastrechteklagen. Massenverfahren ist es zu eigen, dass zum einen die Sachverhalte ähnlich gelagert und strukturiert sind und zum anderen seitens der Parteien uniforme Textbausteine verwendet werden. Die Ähnlichkeiten des Vorbringens sind häufig das Ergebnis von Prozessoptimierung und Digitalisierung seitens der Anwaltschaft. Die Justiz muss an

dieser Stelle schritthalten, den neuen Anforderungen auf Augenhöhe begegnen und mögliche Lösungsansätze zur Bewältigung vorantreiben.

Dabei kann künstliche Intelligenz helfen und den zuständigen Richterinnen und Richter im Vorfeld der Entscheidungsfindung assistieren. Pilotprojekte in diesem Bereich (wie etwa die Programme *OLGA* in Baden-Württemberg und „Codefy“ in Bayern zum Umgang mit Berufungen in „Diesel-Verfahren“ oder *FRAUKE* in Hessen zur Bewältigung von Fluggastrechtesachen¹) zeigen, dass sich mit KI-gestützten Systemen Klageschriftensätze analysieren, klassifizieren und strukturieren lassen. Auf Grundlage der extrahierten Daten können sodann z.B. Textbausteine oder korrespondierende Rechtsprechung in gleichgelagerten Fällen zur Verfügung gestellt werden.

Die genannten Projekte bieten vielversprechende Ansätze zur Unterstützung der Richterinnen und Richter, was umso mehr gilt, als in Zukunft weitere „Wellen“ sog. Massenverfahren zu erwarten sind. Um die sich hieraus ergebenden Herausforderungen zu bewältigen, sollten die genannten Lösungsansätze weitergedacht und ausgebaut werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bislang mit dem Oberlandesgericht Stuttgart (*OLGA*) bzw. dem Amtsgericht Frankfurt a.M. (*FRAUKE*) zwei Gerichte Projekte betreiben, die mit einem besonders hohen Anteil bestimmter Massenverfahren umzugehen haben.² Die Programme sind folglich spezifisch auf den jeweiligen Verfahrenstyp und in Teilen auch auf die individuellen Bedürfnisse und Gepflogenheiten der Kolleginnen und Kollegen vor Ort zugeschnitten. Diese Ansätze bzw. weitere Projekte im Bereich „Massenverfahren“ gilt es so weiterzuentwickeln oder auszugestalten, dass sie mit möglichst wenig Aufwand auch auf weitere (Massen-)Verfahrenstypen angepasst und von möglichst gerichts- und länderübergreifend genutzt werden können.

b) Die Digitalisierung der Justiz darf sich indes nicht auf das Innenleben der Rechtsfindung beschränken. Insofern hat das Bundesministerium der Justiz mit den in der Anlage I des Grundlagenpapiers genannten Projekten „Online-Klageverfahren“ und „Digitale Rechtsantragstellen“ zwei wichtige Projekte aufgesetzt, die sich dem Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den Gerichten widmen. Diesen gilt es zu vereinfachen und auszubauen, um den Rechtssuchenden eine niedrighschwellige Kontaktaufnahme mit den Gerichten zu ermöglichen und zeitgerechte, transparente und zügige Lösungen anzubieten.

¹ Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock (*im Folgenden Grundlagenpapier*), Anlage I.

² So waren im November 2022 am OLG Stuttgart etwa 13.000 Verfahren aus dem Komplex des sog. „Diesel-Skandals“ anhängig, vgl. [OLG Stuttgart setzt KI bei Diesel-Klagen ein - SWR Aktuell](#) (Abrufdatum: 29.12.2022). Beim Amtsgericht Frankfurt a.M. gehen jedes Jahr zwischen 10.000 und 15.000 Verfahren zu Fluggastrechten ein, vgl. [Amtsgericht Frankfurt: Künstliche Intelligenz hilft bei Massen-Urteilen | hessenschau.de | Panorama](#) (Abrufdatum: 29.12.2022).

c) Spannend sind daneben diejenigen Projekte, die auf eine automatisierte Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung gerichtlicher Urteile und Beschlüsse abzielen³. Die Veröffentlichungspraxis der deutschen Gerichte wird zunehmend kritisch hinterfragt. Spätestens nachdem die Regierungsparteien im Bund im Koalitionsvertrag festgehalten haben, dass Gerichtsentscheidungen grundsätzlich öffentlich verfügbar sein sollen, hat die Diskussion „an Fahrt aufgenommen“. Bislang setzt eine Publikation allerdings zumeist noch eine händische Anonymisierung voraus, was erhebliche Ressourcen bindet und einer umfassende(re)n Veröffentlichungspraxis entgegensteht. Mit Hilfe einer KI könnten Entscheidungen hingegen binnen Sekunden von einer Software anonymisiert werden, wodurch sich die Quote veröffentlichter Urteile und Beschlüsse und damit die Transparenz der Justiz insgesamt steigern ließe.

d) In den Blick genommen werden sollten zudem Programme, die nicht (primär) die Richterinnen und Richter entlasten, sondern weitere Justizangehörige wie beispielsweise die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Service-Einheiten unterstützen. Dies fängt bei vermeintlich einfach gelagerten Schritten der Digitalisierung an: Die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte führt mitunter dazu, dass digitalisierte Dokumente in der eAkte strukturiert (beispielsweise die Trennung eines Anlagenkonvoluts in zusammengehörige Dokumente) und mit Meta-Daten (wie Dateiname und Art des Schriftsatzes) versehen werden müssen. Das Projekt *SMART*, pilotiert in Rheinland-Pfalz und Bayern, nutzt hier beispielsweise künstliche Intelligenz um die Veraktung eingehender Dokumente für die eAkte durch semantische Analyse zu unterstützen und zu automatisieren. Ähnliche Ansätze gibt es in anderen Bundesländern bzw. Länderverbänden. Sie betreffen zwar „nur“ kleine Arbeitsschritte in den Service-Einheiten, können dort aber zu einer spürbaren Entlastung von vielfach zu wiederholenden Routinetätigkeiten wie etwa der standardisierten Benennung eingehender Schriftsätze für die elektronische Akte führen. Entsprechende Programme dürften aus technischer Sicht zeitnah umzusetzen sein und mögen einen vergleichsweise einfachen und schnellen Weg aufzeigen, wie die Justiz insgesamt von KI-gestützten Lösungen profitieren kann.

e) Soweit die Anlage I des Grundlagenpapiers Projekte zur automatisierten Spracherkennung umfasst, haben diese mit dem zwischenzeitlich veröffentlichten Referentenentwurf des BMJ für ein „Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG) an Bedeutung gewonnen.

³ Vgl. etwa das bayrische Projekt in Kooperation der Universität Nürnberg-Erlangen, s. Nr. 2 der Anlage I des Grundlagenpapiers.

Der Entwurf sieht vor, dass die gesamte strafrechtliche Hauptverhandlung in erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten in Bild und Ton aufgezeichnet wird; in einem zweiten Schritt soll die Tonaufzeichnung automatisiert in ein Textdokument übertragen werden.⁴ Bei der Umsetzung verzichtet der Gesetzesentwurf bewusst auf technische und organisatorische Vorgaben und sieht für die Länder einen Handlungsspielraum vor;⁵ bei den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte muss – so sieht es der Referentenwurf vor - die Aufzeichnung und Transkription aber spätestens zum 1. Januar 2026 umgesetzt sein.

Damit brächte der Entwurf insbesondere in Bezug auf die Transkription aufgezeichneter Sprache erhebliche technische Herausforderungen bei einem ambitionierten Zeitplan mit sich. Eine (sei es auch nur in weiten Teilen) händische Übertragung in ein Textdokument erforderte einen ganz erheblichen Aufwand, den der vorhandene Personalbestand nur schwer bewältigen könnte. Insofern wird – neben der entsprechenden Ausstattung der Sitzungssäle mit der erforderlichen Hardware – zwingend eine KI-gestützte Software benötigt, die die Tonaufnahme unter Erkennung verschiedener Sprecherinnen und Sprecher mit hoher Qualität in einen Text umsetzt. Hier spricht der Entwurf zwar eine etwaige Referenzimplementierung seitens des Bundes an, die bei allen Staatsschutzsenaten eingeführt und anschließend auch von den Landgerichten angewendet werden könnte (vgl. dort S. 17). Das Thema sollte aber auch auf Ebene der Bundesländer aufmerksam begleitet werden, was umso mehr gilt, als der *„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“* in seinem § 160a ZPO-E ebenfalls die Transkription aufgezeichneter Zeugenaufnahmen vorsieht.

⁴ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, *Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung*, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/DokHVG_Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz.html S. 2 f.

⁵ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, a.a.O., S. 2.

Frage 2 (Zugleich Frage 3): In dem „Grundlagenpapier“ wird betont, dass eine Maschine keinen Richter oder Rechtspfleger ersetzen und die richterliche Unabhängigkeit nicht verletzen darf.

Von KI könnten nur formelle Aufgaben übernommen werden, die in der analogen Welt dem Assistenzbereich zugeordnet sind. „Werden hingegen durch eine Software Aktivitäten aus dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit abgebildet oder in sonstiger Weise inhaltlich beeinflusst, ist die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten, da der Sachentscheidungsprozess allein den Richterinnen und Richtern und weder Softwareentwickelnden noch der (Justiz)Verwaltung obliegt.“

Es wird jedoch auf Seiten 10 und 11 des „Grundlagenpapiers“ weiter ausgeführt:

„Es erscheint allerdings nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass KI, die transparent z.B. wissenschaftlich gesicherte Fakten zugrunde legt, unbedenklich einsatzfähig wäre. Jedenfalls dürfte es keinen grundsätzlichen Bedenken begegnen, die Programmierung solcher entscheidungsunterstützenden transparenten Software sowie die Auswahl der einzuspeisenden Daten und des Programms selbst der Verwaltung oder Dritten unter der Kontrolle der Justiz zu überlassen. Um Risiken zu minimieren, bietet es sich an, die Richterschaft bzw. die Richterververtretungen und -verbände frühzeitig in den Konzeptionierungsprozess der IT-Anwendungen einzubeziehen und die Systementwicklungen durch Updates im Blick zu behalten.“

a) Wie kann rechtlich und tatsächlich sichergestellt werden, dass die Verfassungsmäßigkeit gewahrt wird?

aa) Die Grenzen des Einsatzes von KI in der Justiz lassen sich nicht für jedes denkbare Einsatzszenario eindeutig im Voraus abstecken. Klar ist jedoch, dass nur ein Mensch gesetzlicher Richter des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz sein kann und künstliche Intelligenz nicht die Richterin oder den Richter ersetzen darf.⁶ Für diesen Grundsatz bedarf es – unabhängig der Frage, ob ein „Roboter-Richter“ überhaupt technisch möglich wäre – keiner ergänzenden gesetzlichen Regelung; die betreffende Grenze wird in ausreichender Deutlichkeit durch die Verfassung gezogen.

Auch am anderen Ende des Spektrums bedarf es wohl keiner einfach-gesetzlichen Änderung, um die Wahrung der verfassungsrechtlichen Grenzen sicherzustellen. So tangiert etwa der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Bereich bloßer Assistenzaufgaben (wie in etwa die Erfassung von Metadaten oder die Trennung eines Anlagenkonvoluts in zusammenhängende

⁶ Grundlagenpapier, S. 6.

Dokumente) weder Art. 92 Hs. 1, 101 Abs. 1 S. 2 GG noch die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG. Entsprechende Programme sind von den (Wert-)Entscheidungen der Richterinnen und Richtern weit entfernt.⁷

bb) Für Einsatzszenarien, die sich zwischen diesen beiden „Polen“ bewegen, gilt, dass ein System umso aufmerksamer auf die Einhaltung der verfassungsmäßigen Grenzen zu prüfen ist, je näher es an die richterliche Kerntätigkeit heranrückt. Beispielhaft sei insofern auf Programme eingegangen, die die Entscheidung unmittelbar vorbereiten sollen, z.B. auf Grundlage des Akteninhalts einen bestimmten Textbaustein oder eine bestimmte Entscheidung vorschlagen.⁸ Eine Verletzung kommt dabei durch den sogenannten „**Automation Bias**“ in Frage, d.h. die Neigung des Menschen, sich insbesondere bei komplexen Tätigkeiten zu sehr auf entscheidungsunterstützende automatische Systeme zu verlassen und ihre eigene Urteilskraft und Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, ungenutzt zu lassen. Vorstellbar ist, dass bei einem System, das aufgrund des analysierten Sachverhalts Vorschläge unterbreitet, die Richterin oder der Richter den jeweiligen Vorschlag nicht mehr selbstständig durchdenkt. Selbiges gilt für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Bezug auf ihre sachliche Unabhängigkeit.⁹

Auf tatsächlicher Ebene müssen daher geeignete flankierende Maßnahmen getroffen werden, die dem „Automation Bias“ *präventiv* entgegenwirken und ihn auf ein hinnehmbares Maß reduzieren. Hierfür bedarf es insbesondere einer Sensibilisierung der Anwenderinnen und Anwender solcher Systeme dahingehend, dass die Vorschläge des Algorithmus einerseits keine feststehenden Vorgaben sind und andererseits automatisierte Systeme Fehler machen und unvollständige Informationen liefern können. Als flankierende Maßnahmen kommen insbesondere Fortbildungen und Schulungen der Nutzerinnen und Nutzer in Betracht, die sie zu einem kompetenten Umgang mit entsprechenden Systemen befähigen. Dies beinhaltet beispielsweise das Verständnis darüber, sich ggf. an bestimmten Schaltstellen eingepflegte rechtliche Parameter oder Rechtsansichten erst nach eigener Prüfung und Überzeugung zu eigen machen zu dürfen und das Ergebnis hinterfragen und erklären zu müssen.

Um diesen Prozess der Überzeugungsbildung zu unterstützen, sollte das eingesetzte System zudem so entworfen werden, dass die Richterin oder der Richter bzw. die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger auch tatsächlich eine Entscheidung treffen muss. Die Auswahl eines Textbausteines oder einer korrespondierenden Rechtsprechung darf keinem starren

⁷ Vgl. Nink, Justiz und Algorithmen, S. 288; Grundlagenpapier zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 7.

⁸ Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, online: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.html

⁹ Hinsichtlich der sachlichen Unabhängigkeit: Schmid, RPFig, 1. Aufl., § 9 Rn. 1; i.Ü. Grundlagenpapier, S. 9 ff.

Automatismus folgen, sondern sollte nach Möglichkeit individuelle, benutzerfreundlich ausgestaltete Änderungs- und Anpassungsmöglichkeiten bieten.

Aus rechtlicher Perspektive kommt auch ein dienstaufsichtsrechtliches Einschreiten in Betracht, wenn sich rausstellen sollte, dass die Richterin oder der Richter sowie die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger erkennbar und in einem offensichtlichen, jedem Zweifel entrückten Fehlgriff nicht aufgrund eigener Rechtsanwendung und Verantwortung entschieden hat, sondern sich „blind“ und ggf. trotz substantiiertes Einwände auf Ergebnisse von KI und algorithmischen Systemen verlässt, ohne deren Grundlagen nachzuvollziehen.¹⁰

cc) Neben das Phänomen des „Automation Bias“ tritt der Effekt, dass bei einigen Technologien im Rahmen von KI, wie in etwa neuronalen Netzen, die Entscheidung des Systems nicht retrospektiv transparent und nachvollziehbar ist. Dies wird als sogenannter **„Black-Box“-Effekt** beschrieben.¹¹ Versteht allerdings die Richterin oder der Richter die Entscheidungsstruktur des eingesetzten Algorithmus nicht und sind die Entscheidungsabläufe nicht so transparent, dass der Richter sie durchdringen und „beherrschen“ kann, so ist keine i.S.d. Art. 97 GG unabhängige und zwangsläufig allein am Gesetz orientierte Entscheidung mehr gegeben.¹² Die Richterin oder der Richter kann in diesen Fällen keine Verantwortung für die Sachentscheidung übernehmen, was für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rahmen ihrer sachlichen Unabhängigkeit entsprechend gilt.¹³

Welcher Handlungsbedarf insoweit auf **tatsächlicher Ebene** besteht, hängt allerdings vom Einzelfall ab. Angenommen ein System, welches auf künstlicher Intelligenz basiert, analysiert ein Textdokument auf das Vorkommen bestimmter Entitäten (*Named Entity Recognition*), wie in etwa den Motorentyp und das Baujahr im Rahmen von Diesel-Verfahren, so werden diese Entitäten für die Richterin oder den Richter aller Voraussicht nach visuell im analysierten Dokument hervorgehoben (so geht z.B. das Stuttgarter System OLGA vor); die gefundenen Entitäten werden anschließend nach vordefinierten Kriterien einer Fallgruppe und damit einem Entscheidungsvorschlag zugeordnet. Wenngleich in diesen Fällen für die Richterin oder den Richter nicht ersichtlich ist, wie das System die Entität gefunden hat, so bleibt transparent, auf Grundlage welcher Wörter das System seinen Vorschlag unterbreitet.

¹⁰ Biallaß, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Band 1, 1. Aufl., Kapitel 8 (Stand 28.08.2020), Rn. 113; Enders, JA 2018, 721, 723; Nink, Justiz und Algorithmen, S. 293 m.w.N.

¹¹ Grundlagenpapier, S. 40; vgl. *Alsabah*, in: Alsabah et al., Blick in die Blackbox Nachvollziehbarkeit von KI-Algorithmen in der Praxis, online https://www.bitkom.org/sites/default/files/2019-10/20191016_blick-in-die-blackbox.pdf, S. 8.

¹² Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe, a.a.O., S. 58.

¹³ Grundlagenpapier, S. 9 ff.

Anders liegt die Situation, wenn beispielsweise anhand einer großen Menge von Eingangsdaten eine rechtliche Lösung gefunden bzw. Prognose erstellt werden soll.¹⁴ Je größer die Datenmenge und die einbezogenen Faktoren, desto komplexer und weniger nachvollziehbar ist das zugrundeliegende System. In der Forschung beschäftigt sich eine ganze Disziplin mit der sogenannten *Explainable Artificial Intelligence* (XAI; erklärbare künstliche Intelligenz). Verschiedene Methoden zur Verbesserung der Erklärbarkeit haben sich für verschiedene Einsatzarten von künstlicher Intelligenz bewährt. Unterschieden wird zwischen Ansätzen, die versuchen, intelligente Systeme global zu erklären, und solchen, die lediglich versuchen, Erklärungen für einzelne Entscheidungen oder Vorhersagen zu liefern.¹⁵ Diesen lokalen Erklärungsverfahren kommt häufig eine stärkere Bedeutung zu, da gerade bei sehr komplexen intelligenten Systemen keine globale Erklärbarkeit erzielt werden kann. Zwar erreichen auch lokale Erklärungsverfahren selten eine vollständige Erklärbarkeit, können diese aber zumindest verbessern.¹⁶

Inwieweit derartige Systeme für Einsatzszenarien mit Auswirkungen auf die richterliche Entscheidungsfindung in Betracht kommen können, ist in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen und hängt vom Grad der Erklärbarkeit und von der Ausgestaltung des jeweiligen Programms im Einzelnen ab. Begleitend bedürfte es – zusätzlich zu oben unter bb) bereits genannten flankierenden Maßnahmen – regelmäßiger Audits des Systems.

Aus rechtlicher Perspektive folgt die Transparenzpflicht bereits aus der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 GG und aus der Perspektive des Betroffenen aus dem Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG), dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 20 Abs. 3 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG bzw. Art. 2 Abs. 1 GG sowie Art. 6 EMRK) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 1, 3 GG). Sie ist daneben im Entwurf der europäischen KI-Verordnung vom 21. April 2021 (KI-VO-E)¹⁷ enthalten. Konkretere technische Anforderungen an eine Transparenzpflicht stellt die KI-VO-E dabei im Sinne eines technikoffenen Ansatzes nicht.¹⁸ Insofern wird es der Rechtsprechung zufallen, die Anforderungen an eine Nutzung von KI und algorithmischen Systemen, die lediglich unterstützen und die eigenverantwortliche,

¹⁴ Zum fragwürdigen System COMPAS aus den USA, das die Rückfallwahrscheinlichkeit von Verurteilten errechnen soll: Grundlagenpapier, S. 33.

¹⁵ *Wisselink/Nölle/Schneider*, in: Alsbah et al., a.a.O., S. 93.

¹⁶ *Wisselink/Nölle/Schneider*, in: Alsbah et al., a.a.O., S. 93.

¹⁷ Grundlagenpapier zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 16 f.

¹⁸ Hierzu KI-VO-E Art. 13 Abs. 1: „Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass ihr Betrieb hinreichend transparent ist, damit die Nutzer die Ergebnisse des Systems angemessen interpretieren und verwenden können. Die Transparenz wird auf eine geeignete Art und in einem angemessenen Maß gewährleistet, damit die Nutzer und Anbieter ihre in Kapitel 3 dieses Titels festgelegten einschlägigen Pflichten erfüllen können“.

unabhängige Entscheidung nicht (teilweise) ersetzen, anhand konkreter Einzelfälle näher zu definieren.¹⁹

Zu Frage 2 b) und c): Ist es wichtig und richtig, die Richterschaft bzw. die Richtervertretungen, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und die Anwaltschaft und die Anwaltsvertretungen frühzeitig in den Konzeptionierungsprozess der IT-Anwendung einzubinden? Wie kann eine solche Einbindung erfolgen?

Die Nutzung entscheidungsunterstützender Systeme kann weder Richterinnen und Richtern noch Rechtspflegerinnen und Rechtspflägern – soweit es sich um den Aufgabenbereich nach dem RPfIG geht – vorgeschrieben werden. Dies gilt auch für einen etwaigen mittelbaren Nutzungszwang in etwa dadurch, dass seitens der Justizverwaltung Anforderungen an die Effizienz gestellt werden, die ausschließlich durch die Nutzung des entscheidungsunterstützenden Systems erreicht werden können.²⁰

Es ist daher besonders wichtig, für entsprechende Systeme eine breite Akzeptanz und damit eine intrinsische Motivation zur Nutzung zu schaffen. Diese Akzeptanz setzt voraus, dass die Anwenderinnen und Anwender von Beginn an und umfassend in den Erstellungs- und Konzeptionierungsprozess einbezogen werden; in diesem Sinne führt auch ein erfolgreiches *Stakeholder-Management* zu mehr Verständnis und Vertrauen. Das gilt nicht nur in Bezug auf die Erwartungshaltung und Nutzungsanforderungen, sondern auch für die Fortführung und Weiterentwicklung einmal erstellter Programme. Vorzugswürdig erscheinen Modelle, bei denen die IT-Entwickler den Kolleginnen und Kollegen vom ersten Tag des Projekts an bei der gerichtlichen Arbeit „über die Schulter schauen“, immer wieder Nachfragen stellen können und so den sog. „use case“ im direkten Kontakt mit der Praxis erfassen. Ein derartiges Vorgehen ist der Übermittlung umfangreicher Lastenhefte oder Problembeschreibungen in Textform überlegen, zumal die zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer ihre Anforderungen an die Software bei dieser Methode auch im Verlauf des Projekts noch (je nach technischer Machbarkeit) konkretisieren bzw. anpassen können.

Empfehlenswert scheint daneben die Einrichtung z.B. eines Beirats oder vergleichbaren Gremiums, das unter anderem mit Mitgliedern der Richter- bzw. Personalräte besetzt ist und die richtungsweisenden Entscheidungen des Projekts begleitet. Dieses Format erlaubt einen

¹⁹ Grundlagenpapier, S. 12.

²⁰ Vgl. Nink, Justiz und Algorithmen, S. 297; Grundlagenpapier zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 12.

ebenso regelmäßigen wie unkomplizierten Informationsfluss von bzw. zu den Stufenvertretungen und hat sich bei ähnlich gelagerten Projekten in Niedersachsen bewährt.

Im Interesse einer transparenten Justiz gilt es je nach Anwendungsfall natürlich ebenso, justizexterne Personengruppen einzubeziehen, die von dem jeweiligen Einsatzszenario betroffen sind. Das kann insbesondere die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfassen, die über die Rechtsanwaltskammern frühzeitig einzubinden sind und ggf. ebenfalls in der Projektgruppe bzw. einem Beirat vertreten sein sollten. Für eine Information der Anwaltschaft insgesamt über ein bestimmtes Projekt mag sich daneben etwa eine sog. Kammerkurzmitteilung anbieten (insofern besteht seitens der Kammern häufig die Bereitschaft, der Justiz Raum in einer der kommenden Mitteilungen einzuräumen). Schließlich kommen je nach Ausgestaltung des Projekts Informationstermine vor Ort oder per Videokonferenz in Betracht, zu denen die Projektleitung z.B. gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer dem örtlichen Anwaltsverein oder der Rechtsanwaltskammer einlädt.

Zu Frage 2 d): Welche Rolle spielt das nordrheinwestfälische Parlament dabei?

Die maßgeblichen Rahmenbedingungen werden bereits auf verfassungsrechtlicher Ebene gesetzt. Einfach-gesetzlich ergeben sich Grenzen aus der DSGVO und ggf. aus der KI-VO-E (*hierzu unter 2.a.*). Für Regelungen, die über die Maßgaben der KI-VO-E und die bereits existierenden Rahmenbedingungen hinausgehen, dürfte die Zuständigkeit beim Bundesgesetzgeber liegen. Im Übrigen wird es wohl an der Rechtsprechung sein, die Anforderungen an eine Nutzung von KI und algorithmischen Systemen, die lediglich unterstützt und die eigenverantwortliche, unabhängige Entscheidung nicht (teilweise) ersetzt, näher zu definieren.²¹

Frage 3: Wie beurteilen Sie die „Automation Bias“ und wie kann gesetzlich sichergestellt werden, dass in Hinblick auf die Gewähr des gesetzlichen Richters „die Vorschläge des Algorithmus „sachverständig beratend“, unverbindlich und datenbankähnlich sind“ (siehe S. 11 des „Grundlagenpapiers“)?

Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 2.a) verwiesen.

²¹ Grundlagenpapier, S. 12.

Frage 4: Wie kann eine „Black-Box“ vermieden werden, so dass Entscheidungen auch bei Anwendung von selbstlernender KI für die Rechtssuchenden und ggf. eine Rechtsmittelinstanz uneingeschränkt nachvollziehbar bleiben?

Hierzu sei vorab klargestellt, dass nicht jedes KI-gestützte System zugleich eine „Black-Box“ ist. In der Justiz sollten denn auch vorrangig sogenannte „White Box“-Modelle (oder *Ante-hoc-Modelle*) eingesetzt werden, also solche die von Natur aus erklärbar sind, wie beispielsweise logistische Regression, regelbasierte Systeme oder Entscheidungsbäume.²² Bei der Analyse von Textdokumenten und der Extraktion von Entitäten aus den betreffenden Dateien (in „Diesel-Verfahren“ bspw. Motorentyp und Baujahr) kann zudem mit visuellen Hervorhebungen der für die Entscheidung relevanten Wörter des Textes eine bessere Verständlichkeit erreicht werden. Insgesamt sollten für kritische Anwendungen in der Justiz, die Auswirkungen auf die richterliche Entscheidungsfindung haben, nur hinreichend erklärbare Systeme eingesetzt werden. Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Beantwortung zu der *Frage 2.a)* verwiesen.

Frage 5: In dem „Grundlagenpapier“ heißt es auf Seite 20: „Richtig verstanden kann der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen die Tätigkeit von Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern oder von Servicekräften unterstützen und erleichtern und so zu Effizienzgewinnen führen. Die Entlastung in eher standardisierten Abläufen bietet die Chance und die Gelegenheit, Freiräume für die wichtigen Kerntätigkeiten richterlicher oder rechtspflegerischer Arbeit zu schaffen, die nur durch Menschen vorgenommen werden können.“

Bereits jetzt fehlen 3000 Mitarbeiter in der NRW-Justiz. Der demografische Wandel wird diese Situation noch verschärfen. In welchen Personalbereichen kann sich der Einsatz von KI am ehesten positiv auswirken, gibt es hierzu Beispiele oder Prognosen?

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz bietet sich insbesondere überall dort an, wo repetitive, ähnlich gelagerte und formalisierte Aufgaben bestehen, die einem standardisierten Prozess folgen und keine Wertentscheidungen enthalten.²³ Derartige Aufgaben existieren in nahezu sämtlichen Arbeitsbereichen der Justiz und sind sowohl bei der richterlichen Tätigkeit als auch

²² Schaaf, Huber, in: Alsbah et al., a.a.O., S. 63.

²³ Grundlagenpapier, S. 28.

bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie den Servicekräften zu finden. Eine erste Analyse möglicher Handlungsfelder hat bereits stattgefunden, wenngleich noch zahlreiche Gebiete unerschlossen sind. Ziel sollte es jeweils sein, die Beschäftigten bei der Bewältigung dieser Aufgaben durch technologische Systeme so weit wie möglich zu unterstützen und damit einen Zeitgewinn für die jeweilige Kerntätigkeit zu generieren.

Neben den zur *Frage 1* beschriebenen Projekten im Bereich der Massenverfahren (die im Wesentlichen die Richterinnen und Richter entlasten) bzw. im Bereich der Metadatengewinnung (von denen die Service-Einheiten profitieren) sind weitere, noch nicht in Projekte umgesetzte Handlungsfelder identifiziert worden, die primär auf Arbeitsbereiche der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger abzielen. Das betrifft etwa die Register- und Grundbuchverfahren, die weitestgehend formalisiert und maßgeblich durch die Prüfung der Einhaltung von Formalien und die Vollständigkeit gesetzlich vorgeschriebener Inhalte geprägt sind. Hier wäre es denkbar, entsprechend trainierte Systeme im Sinn einer Vorprüfung insbesondere zur Feststellung von formalen Mängeln, Unvollständigkeiten und widersprüchlichen Inhalten unterstützend einzusetzen.²⁴ Dies dürfte für die zuständigen Entscheiderinnen und Entscheider eine erhebliche Effizienzsteigerung bedeuten. Aufgrund der hohen Formalisierung sowie des umfangreichen Datenbestandes im Falle des Handelsregisters, das bereits seit langem elektronisch geführt wird, erscheint zudem auch eine zeitnahe technische Umsetzung möglich.

Daneben ist ein denkbare Handlungsfeld das Verfahren des Vollstreckungsgerichts. Auch hier könnten insbesondere die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entlastet werden, denn ein weit überwiegender Teil der Tätigkeit entfällt auf die vereinfachten Vollstreckungsanträge bei Vollstreckungsbescheiden gemäß § 829a ZPO.²⁵ Für diese besteht zum einen Formularzwang (§ 829 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 2 ZVFV) und zum anderen eine bereitstehende digitale Datengrundlage, da die notwendigen Dokumente elektronisch einzureichen sind. Die Prüfung des Antrags umfasst insbesondere die Vollständigkeit des Antrags und die Übereinstimmung der Daten im Antragsformular mit den Daten des Vollstreckungsbescheids. Das Verfahren ist also strukturiert bei vorhandener digitaler Datenlage und formaler Überprüfung. Ähnlich formalisiert ist auch die Prüfung im Verfahren gemäß § 802g ZPO zur Anordnung der Erzwingungshaft gegen den Vollstreckungsschuldner wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft.²⁶ In beiden Fällen ist ein System zur Vorprüfung denkbar.

²⁴ Grundlagenpapier, S. 28.

²⁵ Grundlagenpapier, S. 29 f.

²⁶ Grundlagenpapier, S. 29.

Eine weitere Entlastung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger könnte eine technische Unterstützung im Kostenfestsetzungsverfahren in Zivilsachen mit sich bringen. Ähnlich den vorgenannten Abläufen folgt das Kostenfestsetzungsverfahren klaren Strukturen und beruht in weiten Teilen auf mathematischen Berechnungen.²⁷

Auch im Bereich des Insolvenzrechts dürfte sich das Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 304 f. InsO mit Restschuldbefreiung gem. §§ 286 ff. InsO für natürliche Personen für den Einsatz von künstlicher Intelligenz und algorithmischer Systeme eignen.

All diese Handlungsfelder stehen unter der Prämisse, dass eine ausreichende Datenlage zur Verfügung steht. Häufig wird ein Einsatz nur dann sinnvoll sein, wenn durch die Einführung der eAkte und korrespondierender Schnittstellen eine manuelle Eingabe von Daten obsolet ist.

Frage 6: In dem „Grundlagenpapier“ wird auf Seite 43 folgende Forderung aufgestellt: „Insbesondere wegen der stetigen technischen Weiterentwicklung sollte bei den Landesjustizverwaltungen und beim Bundesministerium der Justiz die Bereitschaft zum kurzfristigen Beginn zusätzlicher Pilotprojekte bestehen. Hierfür sind der erforderliche rechtliche Rahmen und die benötigten personellen und sächlichen Ressourcen zeitnah zur Verfügung zu stellen.“

Wie sollte der Rechtsrahmen ausgestaltet werden und über welche personellen und sächlichen Ressourcen sprechen wir der Höhe nach?

Der benötigte Einsatz von sachlichen und personellen Ressourcen lässt sich nicht pauschaliert prognostizieren, er hängt vielmehr vom jeweiligen Projekt und seinen Rahmenbedingungen im Einzelfall ab. Sicher ist jedoch, dass die Pilotierung und Anschlussentwicklung neuer, KI-gestützter IT-Programme erhebliche Ressourcen in Anspruch nimmt. Ob bzw. in welcher Höhe der Bund einzelne Projekte über einen Digitalpakt fördern bzw. (co-)finanzieren wird, bleibt dabei abzuwarten. Im Zweifel werden die Länder bereit sein müssen, die erforderlichen Mittel aus ihrem eigenen Haushalt zu investieren, um geeignete Partner aus der Wirtschaft bzw. Wissenschaft gewinnen und auch justizintern die notwendigen Kapazitäten bereitstellen zu können.

Zu den justizinternen Investitionen kann insbesondere gehören, dass Kolleginnen und Kollegen aus der Justiz, die ein entsprechendes Projekt leiten bzw. daran mitwirken, in

²⁷ Diskussionspapier, online: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf, S. 59.

angemessenem Umfang von ihren sonstigen Tätigkeiten entlastet werden. Andernfalls besteht stets die Gefahr, dass die Projektarbeit hinter den „Kernaufgaben“ der betreffenden Justizangehörigen zurückstehen muss.

Frage 7: Zum Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ist jedes einzelne KI-System auf die Einhaltung der Wertgrundlagen zu überprüfen. Wie und ab wann kann und soll dies durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen abgesichert werden, wobei auch insoweit Fairness, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegeben sein müssen? Gibt es hierzu Vorgaben und/ oder Handlungsempfehlungen, die sich an den Gesetzgeber richten, da die o.g. Einzelprojekte ansonsten offensichtlich ohne Rechtsrahmen entstehen?

Die Frage nach der Fairness, Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Systemen, die auf künstlicher Intelligenz beruhen, stellt ein Kernproblem dieser Anwendungen dar. Insbesondere in Bezug auf die Fairness bestehen verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, die beachtet werden müssen und die sich nicht zuletzt aus dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. Art. 2 Abs. 1 GG sowie Art. 6 EMRK) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 1, 3 GG) ergeben. Eine Diskriminierung durch solche Systeme – oder anders eine Verzerrung in den Daten (auch *Bias*) – entsteht häufig durch den durch menschliche Subjektivität geprägten menschlichen *Bias* in den Daten, der durch die Optimierung des jeweiligen Modells noch verstärkt und reproduziert wird.²⁸ Sind also Vorurteile in den Daten vorhanden, spiegeln sie sich in den Ergebnissen (verstärkt) wider.

Um diese Vorurteile oder Verzerrungen zu reduzieren, werden mitunter *Bias-Reduzierungs-Algorithmen* eingesetzt, die sich mit der Nachverarbeitung von Daten beschäftigen und das Ergebnis auf Basis von Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Rasse und ethnische Zugehörigkeit ausgleichen.²⁹ Präventiv kann Verzerrungen begegnet werden, indem die zugrundeliegende Datenmenge vielfältig und repräsentativ ausgewählt wird. Hierbei ist es allerdings nicht ausreichend, lediglich geschützte Attribute, wie Geschlecht, Nationalität oder Religion, als Eingabevariablen nicht zu erfassen, da mittelbare stochastische Abhängigkeiten zwischen offensichtlich geschützten Attributen und solchen, die es vordergründig nicht sind, bestehen können.³⁰

²⁸ Havemann/Rojowiec, in: Alsbah et al., a.a.O., S. 53; Lohia et al., Bias Mitigation Post-processing for Individual and Group Fairness, S. 1.

²⁹ Havemann/Rojowiec, in: Alsbah et al., a.a.O., S. 54 ff.

³⁰ Humm/Buxmann/Schmidt, in: Gethman et al, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 22.

Daneben ist es wichtig, dass die Anwender hinsichtlich der Möglichkeit einer Verzerrung sensibilisiert werden, etwa durch Schulungen und Wissensvermittlung über die Funktionsweise und Risiken der eingesetzten Systeme. Flankiert werden können diese Maßnahmen durch eine stetige statistische Überwachung im Rahmen von Audits, die sich insbesondere für die Überprüfung der sogenannten Gruppenfairness, also statistische Maße, die gruppenübergreifend für eine Teilmenge der Bevölkerung, definiert anhand bestimmter geschützter Attribute, möglichst gleich sein sollen, eignen.³¹

Gänzlich mathematisch ausgeschlossen werden kann eine Verzerrung indes nicht.³² Ziel muss es daher sein, durch eine Kombination der vorgenannten Methoden die Verzerrung auf ein geringstmögliches Maß zu reduzieren.

Rechtliche Rahmenbedingungen hierzu finden sich – neben den vorgenannten verfassungsrechtlichen Implikationen – in dem Entwurf der europäischen KI-Verordnung vom 21. April 2021 (KI-VO-E). So müssen z.B. gemäß Art. 10 Abs. 1 Hochrisiko Systeme mit Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen entwickelt werden. Gemäß Art. 10 Abs. 2 muss für diese Daten eine Untersuchung in Hinblick auf mögliche Verzerrungen erfolgen, sowie die Daten relevant, repräsentativ, fehlerfrei und vollständig sein. Ebenso müssen sie die geeigneten statistischen Merkmale, ggf. auch bezüglich der Personen oder Personengruppen, auf die das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß angewandt werden soll, aufweisen.

Insgesamt umfasst die KI-VO-E einen umfangreichen Compliance-Katalog, der auch KI-Projekten der Justiz einen neuen Rechtsrahmen gäbe. Nach Stellungnahmen sowohl der Mitgliedsstaaten als auch verschiedener europäischer bzw. nationaler Institutionen und Verbände wird derzeit im Trilogverfahren zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament ein Kompromisstext verhandelt. Sobald hier eine Einigung erzielt ist, sollen die Vorschriften binnen zwei Jahren in Kraft treten.

Ob und inwieweit Bedarf für eine ergänzende Regelung durch den nationalen Gesetzgeber besteht, wird sich erst auf Grundlage der finalen Fassung der KI-Verordnung abschließend beantworten lassen. Nähere Informationen zu dem Entwurf einschließlich einer vorläufigen Bewertung finden sich im Übrigen in der Antwort zur *Frage 22*, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen sei.

³¹ *Havemann/Rojowiec*, in: Alsbah et al., a.a.O., S. 54 ff.; *Lohia et al.*, Bias Mitigation Post-processing for Individual and Group Fairness, S. 1.

³² *Humm/Buxmann/Schmidt*, in: Gethman et al, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 23.

Frage 8: Wie beurteilen Sie den Einsatz von KI als Unterstützung in weiteren formalisierten und standardisierten Verfahren, wie Register- und Grundbuchverfahren, Vollstreckungsverfahren und Insolvenzrecht? Ist bereits absehbar, ab wann ein solcher Einsatz praktisch denkbar wäre?

In den Bereichen des Register- und Grundbuchverfahrens, des Vollstreckungsverfahrens und des Insolvenzrechts wurden bisher keine Pilotprojekte ausgearbeitet, so dass ein Einsatz in der Praxis derzeit noch nicht konkret absehbar ist. Die genannten Handlungsfelder bieten jedoch aufgrund ihrer hohen Formalisierung und in Teilen aufgrund ihres bereits existierenden digitalen Datenbestandes ein großes Potential. Insofern kann auf die Antwort zur *Frage 5* Bezug genommen werden.

Frage 9: Welche Vorteile einerseits und welche Nachteile andererseits sehen Sie im Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz? Welche Chancen, Risiken und Grenzen sehen Sie?

Der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz birgt – wie bereits ausgeführt – das Risiko einer etwaigen Intransparenz (*Black-Box-Effekt*), die im Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit, zum Recht auf rechtliches Gehör, dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Diskriminierungsverbot stehen kann (*hierzu bereits unter 2.a.*). Je höher die Intransparenz, desto geringer ist die Akzeptanz der Entscheidung seitens des Betroffenen.³³ Durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz können zudem in den Daten bestehende Verzerrungen und Vorurteile reproduziert und verstärkt werden, die aufgrund der vorgenannten Intransparenz schwierig aufzudecken sind.

Im Falle eines extensiven Einsatzes künstlicher Intelligenz zur Unterstützung der richterlichen Entscheidungsfindung könnte es zudem langfristig zu einer sog. „Versteinerung“ des Rechts kommen, bei der weniger Rechtsfortbildung stattfindet als ohne entsprechende Programme. Dem liegt zu Grunde, dass entsprechende Systeme maßgeblich auf historische Daten, also vergangene Ereignisse, zugreifen bzw. mit diesen angeleitet werden, sich mithin – ohne neuen Input – nur selbst reproduzieren.³⁴ Aus menschlicher Perspektive könnte dieses Risiko durch den unter *Frage 2. a)* aufgegriffenen Automation Bias verstärkt werden, wenn sich Entscheiderinnen und Entscheider ausschließlich oder überwiegend auf ein von der KI

³³ Rühl, a.a.O., S. 627.

³⁴ Rühl, in: Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020, S. 624.

vorgeschlagenes Ergebnis, wie in etwa eine vergangene Gerichtsentscheidung, stützen. Klassische Auslegungsmethoden, die regelmäßig zu einer Rechtsfortbildung führen, rücken dann womöglich in den Hintergrund.

Klar ist aber zugleich, dass die Maschine die RichterIn oder den Richter nicht ersetzen wird. Ziel kann es nur sein, im Vorfeld der eigentlichen Entscheidungsfindung eine Unterstützung anzubieten bzw. von standardisierten Routineaufgaben zu entlasten, wobei es die oben zur *Frage 2.a)* angesprochenen verfassungsrechtlichen Grenzen im Blick zu behalten gilt. Das kann unter Umständen auch heißen, von einer spannenden Projektidee Abstand zu nehmen, wenn bzw. weil Zweifel an der Zulässigkeit des avisierten Systems bestehen. In jedem Fall gilt es, die Einführung von KI-gestützten Programmen mit auf den einzelnen Anwendungsfall angepassten Schutzmaßnahmen (wie etwa Schulungen der Nutzerinnen und Nutzer oder regelmäßigen Audits) zu begleiten.

Aus dem vorgenannten Ziel ergeben sich zugleich die maßgeblichen Vorteile des Einsatzes von künstlicher Intelligenz in der Justiz, die in vielen Funktionsbereichen hochbelastet und unterbesetzt ist. Richtig eingesetzt haben KI-Systeme das Potential, die Arbeitsweise der Justiz zu optimieren und Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ebenso wie Servicekräfte von vorbereitenden oder unterstützenden Tätigkeiten zu entlasten. So können sie dringend benötigte Ressourcen für anspruchsvollere Aufgaben freilegen und so dazu beitragen, dass die Justiz den Bürgerinnen und Bürger zügig eine qualitativ hochwertige Lösung für ihr jeweiliges Anliegen bietet.

Frage 10: An welchen Stellen besteht die Möglichkeit, das deutsche Justizsystem durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu entlasten?

Es wird insoweit auf die Beantwortung der Fragen 1. und 5. verwiesen.

Frage 12: Welche Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz halten Sie für technisch, ethisch und rechtlich umsetzbar und hilfreich für den Arbeitsalltag in der Justiz?

Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 2.a) hinsichtlich der rechtlichen Umsetzbarkeit und der Frage 1. und 5. verwiesen.

Frage 13: Welche Einsatzmöglichkeiten sehen Sie im Strafverfahren; insbesondere auch in Bezug auf das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung?

a) Soweit im strafrechtlichen Bereich eine KI-gestützte Standardisierung der Strafzumessung, der Rückfallprognose oder der Beweiswürdigung im Raum steht, werden entsprechende Projekte kritisch bewertet.

Mit der Standardisierung der Strafzumessung beschäftigte sich etwa das im Jahr 2019 an der Universität Köln unter der wissenschaftlichen Leitung von Frau Professorin Dr. Frauke Rostalski (Universität zu Köln, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie, Wirtschaftsstrafrecht, Medizinstrafrecht und Rechtsvergleichung) gegründete Legal Tech Lab Cologne (LTLC) in der eigens gegründeten Task Force „Legal Tech: Smart Sentencing“.³⁵ Hierbei wurden zunächst strafzumessungsrelevante Informationen aus Urteilen extrahiert und Vergleichsgruppen gebildet, um insbesondere regionale Unterschiede in der Strafzumessung bei vergleichbaren Fallgestaltungen transparent zu machen. Ziel des Projekts war es, Unterschiede in der Strafzumessung durch die Entwicklung einer Datenbank mit Vergleichsfällen samt den entscheidungserheblichen Faktoren des jeweiligen Einzelfalls und übersichtlichen Statistiken zum durchschnittlichen Strafmaß zu begegnen.

Nach der Entwicklung eines Prototyps, der einzelne Strafzumessungserwägungen in Urteilen erkennen und Entscheidungen danach durchsuchbar machen kann, wird das Projekt aktuell vom Kölner Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung in Kooperation mit dem Fraunhofer Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) fortgesetzt, wobei nunmehr auf maschinelles Lernen anstatt auf ein „nur“ regelbasiertes System gesetzt wird.³⁶

Kritisch ist hierbei zu betrachten, dass es bereits bei der gewählten Datengrundlage an der Vollständigkeit mangeln kann. Der Tatrichter muss nach § 267 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 StPO nur die *bestimmenden* Gesichtspunkte seiner Zumessungsentscheidung in den Strafzumessungsgründe mitteilen. Eine erschöpfende Aufzählung aller für die Strafzumessungsentscheidung relevanten Gesichtspunkte ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch in der Praxis möglich.³⁷ Sie sind vor allem anhand des Einzelfalls zu bestimmen, es wäre daher rechtsfehlerhaft, die Strafe allein im Hinblick auf die Strafen zu bemessen, die in anderen Fällen, auch desselben Gerichts, verhängt wurden.³⁸ Für den

³⁵ Grundlagenpapier, S. 32.

³⁶ Vgl. den Webaufttritt des Legal Tech Cologne: [Smart Sentencing - Legal Tech Lab Cologne e.V. \(legaltechcologne.de\)](https://www.legaltechcologne.de) (abgerufen am 29.12.2022).

³⁷ BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 46 Rn. 163.

³⁸ BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 46 Rn. 2.

Tatrichter kann sich aus der Summe aller Gesichtspunkte der Strafzumessung ein Gesamtbild zeigen, dass der Untermenge der dargelegten Strafzumessungsgründe verborgen bleibt. Vor allem aber besteht gerade im Bereich der Strafzumessung die Gefahr, dass durch den Einsatz von KI diskriminierende Tendenzen, die bereits in den Daten zur Strafzumessung enthalten sind, verstärkt werden (*vgl. hierzu näher unter 7.*).

Denkbar erscheinen hier allenfalls Datenbanken zu Entscheidungskriterien vergleichbar den Schmerzensgeldtabellen, die die Richterinnen und Richtern zwar eine komfortable Recherche zu vergleichbaren Fällen ermöglichen, aber keine eigenständigen Vorschläge unterbreiten und damit ein geringeres Bias-Risiko mit sich bringen.

Aus den vorgenannten Gründen wird auch der Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Ermittlung einer Rückfallprognose kritisch bewertet. Neben den diskriminierenden Tendenzen bergen solche Systeme das Risiko, sich selbst zu bestätigen, indem sie dazu führen, dass sich Betroffene länger als nötig in Haft befinden und aufgrund der lang andauernden Haftumstände letztlich ein größeres Rückfallrisiko haben als dies bei früherer Entlassung der Fall wäre.³⁹

Dem gegenüber stehen sinnvolle Anwendungsfelder im Ermittlungsverfahren, die bereits erforscht oder erprobt sind und keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. So hat die Justiz in Nordrhein-Westfalen z.B. mit der bei der Staatsanwaltschaft Köln angesiedelten Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) ein Forschungsprojekt zur Bekämpfung von Kinderpornographie mit Analysemethoden künstlicher Intelligenz gestartet. Ziel ist es, die Erkennung und Auswertung von kinderpornographischem Bildmaterial deutlich zu beschleunigen.⁴⁰

Ebenso sieht der Referentenentwurf für ein Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung für das Strafverfahren eine automatisierte Protokollierung aufgrund von Spracherkennung vor. Auch hier ist der Einsatz eines KI-gestützten Systems nicht nur sinnvoll, sondern vielmehr notwendig (*näher unter 1.*).

³⁹ *Lischka/Klingel*, Wenn Maschinen Menschen bewerten – Internationale Fallbeispiele für Prozesse algorithmischer Entscheidungsfindung, Arbeitspapier der Bertelsmann Stiftung Mai 2017, S. 9; Grundlagenpapier, S. 33; zum US-amerikanischen System COMPAS s. unten Frage 20.

⁴⁰ Vgl. den Link <https://www.land.nrw/pressemitteilung/kuenstliche-intelligenz-im-kampf-gegen-kinderpornographie> (abgerufen am 29.12.2022).

Frage 14: Welche Einsatzmöglichkeiten sehen Sie in Zivilverfahren; insbesondere auch in Bezug auf Massenverfahren?

Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 1. und 5. verwiesen.

Frage 15: Wo sehen Sie die dringendsten Bedarfe zum Einsatz von KI in der Justiz?

Der dringendste Bedarf liegt dort, wo für die Justiz der größte Handlungsdruck besteht. Erkennbar ist ein solcher Handlungsdruck insbesondere bei den Massenverfahren, wie z.B. aus dem Komplex des sog. „Diesel-Abgasskandals“. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die *Beantwortung zur Frage 1.* verwiesen.

Frage 16: Welche Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz halten Sie für rechtlich umsetzbar?

Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 2.a) sowie 1 und 5 verwiesen.

Frage 17: Welche Gesetzesänderungen halten Sie in diesem Zusammenhang für erforderlich, auf Bundes- und Landesebene?

Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 23 verwiesen.

Frage 18: Worin sehen Sie die größten rechtlichen Herausforderungen bei der Nutzung von KI in der Justiz?

Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 2.a) sowie 1 und 5 verwiesen.

Frage 19: Wie beurteilen Sie die in der Vorlage 18/289 aufgeführten Anwendungsbereiche von KI in der Justiz?

Die in der Vorlage 18/289 aufgeführten Handlungsfelder (KI-gestützte Metadatenerkennung, Anonymisierung von Entscheidungen, Einsatz von Automatisierungssoftware, Unterstützung bei der Aktendurchdringung, Vereinfachte Eröffnung der Kommunikation mit dem Gericht/der Staatsanwaltschaft, Sichtung großer Datenmengen und Transkription von Verhandlungen) finden sich ebenso im Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs wieder. In vielen dieser Anwendungsbereiche werden bereits Projekte pilotiert, wobei hinsichtlich der Bewertung im Einzelnen auf die *Beantwortung der Frage 1* verwiesen sei. Insoweit führt die Vorlage zutreffend aus, dass Legal-Tech-Anwendungen richterliche Entscheidungen weder selbst treffen noch maßgeblich in die Entscheidung ersetzend eingreifen dürfen; zulässig ist nur ein unterstützender Einsatz (*siehe hierzu auch 2.a*).

Frage 20: Gibt es Beispiele für den Einsatz von KI in anderen Bundesländern oder Staaten an denen sich NRW ein Beispiel nehmen kann und falls ja an welchen und warum?

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz wird in vielen Bundesländern sowie zum Teil auch seitens des Bundesministeriums für Justiz erprobt. Da die Probleme bzw. Anforderungen, die diesen Pilotprojekten zu Grunde liegen, zumeist länderübergreifend bestehen (wie insbesondere die Bewältigung von Massenverfahren), gilt es die Entwicklung von Insellösungen und die Durchführung von Parallelprojekten in Zukunft soweit wie möglich zu vermeiden. Begrüßenswert wäre insofern eine enge Abstimmung der Länder untereinander sowie frühzeitige Verständigung auf einheitliche bundesweit geltende Standards bzw. Schnittstellen.

Hinsichtlich der in Deutschland bereits laufenden KI-Projekte sowie ihrer Bewertung im Einzelnen wird auf die *Beantwortung der Frage 1* Bezug genommen.

Zu „Negativabgrenzung“ sei außerdem ergänzend auf zwei Einsatzszenarien künstlicher Intelligenz in den USA sowie in China verwiesen:

So wird etwa in vielen Bundesstaaten der USA die KI-gestützte Software „COMPAS“ („*Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions*“) genutzt, um die

Rückfallgeschwindigkeiten von Straftätern zu prognostizieren. Das Programm wertet die Ergebnisse eines Interviews sowie die Strafakte aus und errechnet auf dieser Grundlage den „COMPAS-Output“, der etwa im Bereich der Strafzumessung sowie bei Bewährungsentscheidungen Berücksichtigung findet. Welcher Algorithmus hierfür genutzt wird, ist allerdings nicht bekannt. Die Software wird von einem privaten Unternehmen zur Verfügung gestellt, das die Berechnungsformel als Geschäftsgeheimnis betrachtet und eine Offenlegung verweigert. „COMPAS“ wird zudem vorgeworfen, dass es Schwarze diskriminiere: Diese seien in der Gruppe der zu Unrecht als rückfallgefährdet eingestuften Personen überproportional vertreten, würden also – obwohl das System die Hautfarbe selbst nicht abfragt – systematisch benachteiligt.

In China soll zudem ein intelligentes Hilfssystem für die Fallbearbeitung in Strafsachen zum Einsatz kommen, das sog. „System 206“. Laut einer Veröffentlichung im *Asian Journal of Law and Society*⁴¹ umfasst das Programm eine Spracherkennungssoftware, die die gerade im Gerichtssaal erörterten Themen identifiziere. Die installierten Bildschirme zeigten sodann allen Beteiligten automatisch die für diese Themen relevanten Dokumente oder Videos aus der Akte an; anschließend teile das System mit, ob die vorliegenden Indizien den in die Software integrierten, von Experten erarbeiteten und durch maschinelles Lernen weiterentwickelten Richtlinien für die Beweisführung genügten.

Diese internationalen Einsatzszenarien machen die oben bereits dargestellten Risiken einer gerichtlichen Nutzung künstlicher Intelligenz greifbar: Werden Prognosen auf Algorithmen gestützt, besteht stets die Gefahr diskriminierender Tendenzen, die ihrerseits sowohl auf einer einseitigen Programmierung als auch darauf beruhen können, dass die genutzte Datengrundlage einen diskriminierenden Status quo abbildet (vgl. insofern ergänzend die Antworten zu den *Fragen 2.a) und 7)*.

Frage 21: Welche Gefahren sehen Sie beim Einsatz von KI, insbesondere durch technische Diskriminierung von Minderheiten und wie kann diesen Gefahren begegnet werden?

Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen.

⁴¹ Zheng, China's Grand Design of People's Smart Courts, *Asian Journal of Law and Society* 7 (2020), S. 561-582, online: <https://doi.org/10.1017/als.2020.20> (abgerufen 29.12.2022).

Frage 22: Wie beurteilen Sie die bereits bestehenden und die aktuell in der Diskussion befindlichen EU-rechtlichen Vorgaben und welche Handlungsspielräume sehen sie in der Folge für das Land NRW?

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass ein rechtlicher Rahmen für vertrauenswürdige KI geschaffen werden soll. Der Entwurf der europäischen KI-Verordnung vom 21. April 2021 (KI-VO-E) ist auf einen Ausgleich zwischen dem Schutzanspruch gegenüber einer neuartigen Technologie und der grundrechtlich gebotenen Ermöglichung von Innovation ausgerichtet.⁴² Die Regulierung soll so gestaltet werden, dass KI-Systeme sicher, transparent, ethisch, unparteiisch und unter menschlicher Kontrolle sind.⁴³ Adressiert werden sowohl Anbieter als auch Nutzer von KI-Systemen, was auch und gerade öffentliche Stellen umfasst.

Zur Regulierung verfolgt die KI-VO-E einen risikobasierten Ansatz. Es wird unterschieden zwischen KI-Systemen mit unannehmbarem Risiko, Hochrisiko-KI-Systemen und KI-Systemen mit geringem oder minimalem Risiko.⁴⁴ Bereits dem Namen folgend sind KI-Systeme mit unannehmbarem Risiko gem. Art. 5 KI-VO-E grundsätzlich verboten. Dabei handelt es sich maßgeblich um KI-Systeme, die Praktiken der Verhaltensmanipulation, des Social-Scorings oder biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung implementieren. KI-Systeme mit geringem oder minimalem Risiko hingegen unterliegen erheblich eingeschränkten Transparenz-Pflichten, sind aber im Übrigen nicht reguliert.⁴⁵ Damit sind maßgeblicher Regulierungsgegenstand die Hochrisiko-KI-Systeme. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz zur richterlichen Entscheidungsunterstützung dürfte gemäß Art. 6 Abs. 2 KI-VO-E i.V.m. Anhang III KI-VO-E regelmäßig dieser Kategorie unterfallen. Für den Einsatz sieht die KI-VO-E für den ganzen Lebenszyklus des Systems eine Reihe von Verfahrens-, Entwicklungs-, Betriebs- und Transparenzvorschriften vor.

Der Entwurf ist von dem Ansatz geprägt, einerseits zu regulieren, andererseits aber auch innovationsoffen zu bleiben. Er enthält daher viele unbestimmte Rechtsbegriffe und verzichtet auf detaillierte technische Definitionen, was mit Blick auf die rasante technische Entwicklung im Bereich künstlicher Intelligenz sinnvoll erscheint. Der Entwurf erkennt dabei auch, dass eine vollständige Transparenz von bestimmten KI-gestützten Systemen nicht möglich ist (*hierzu näher unter 2.a.*). Art. 13 Abs. 1 KI-VO-E fordert daher „nur“, dass deren Betrieb *hinreichend* transparent zu gestalten sei, damit die Nutzerinnen und Nutzer die Ergebnisse des Systems *angemessen* interpretieren und verwenden könnten. Soweit die KI-VO-E in Art. 10 Abs. 3

⁴² Ebert/Spieker, NVwZ 2021, 1188.

⁴³ S. Ziff. 1.1. der Begründung.

⁴⁴ Roos/Weitz, MMR 2021, 844.

⁴⁵ Roos/Weitz, MMR 2021, 844.

bereits bei den Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze ansetzt und fordert, dass diese *relevant, repräsentativ, fehlerfrei* und *vollständig* sein müssten, mögen auch hieraus zunächst Unsicherheiten in der Rechtsanwendung entstehen, zumal unklar ist, unter welchen Voraussetzungen ein Datensatz überhaupt je „vollständig“ sein soll bzw. kann. Diese Frage wird sich aber wohl nur anhand des jeweiligen Einzelfalls beantworten lassen und dementsprechend durch die Rechtsprechung konkretisiert werden müssen.

Hiervon unabhängig finden die Regulierungen des Entwurfs hinsichtlich Transparenz und Fairness auch auf solche Systeme Anwendung, die ihrem Kern nach überhaupt nicht den betreffenden Problematiken unterfallen. So ist der KI-Begriff der Verordnung etwa derart weit formuliert, dass er auch Entscheidungsbäume und logische Systeme umfasst, die im Allgemeinen den sogenannten White-Box-Verfahren zugeordnet werden können und damit nicht per se intransparent sind.

Zu Recht wird auch an einigen Stellen kritisiert, dass die Rechtsdurchsetzung nicht hinreichend gestärkt werde.⁴⁶ Im EU-Verbraucherrecht häufig verwendete Instrumente wie Beweislastumkehrungen, pauschalierte Schadenssummen und Kausalitätserleichterungen enthält der Entwurf nicht.⁴⁷ Dem nationalen Gesetzgeber bleibt es aber unbenommen, über die Regulierung hinausgehende Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu treffen.

Frage 23: Welche KI-Systeme sollten in der Justiz verboten werden?

Bei der Frage, welche KI-Systeme in der Justiz verboten sein sollen, kann zunächst erneut auf den Entwurf der KI-Verordnung vom 21. April 2021 verwiesen werden. Der Entwurf unterscheidet – wie ausgeführt – zwischen KI-Systemen mit unannehmbarem Risiko, Hochrisiko-KI-Systemen und KI-Systemen mit geringem oder minimalem Risiko.⁴⁸ KI-Systeme mit unannehmbarem Risiko sind dabei gemäß Art. 5 KI-VO-E verboten, was – stark vereinfacht ausgedrückt – Programme erfasst, die unbewusste Verhaltensmanipulation, Social-Scoring oder Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung vornehmen.⁴⁹

Aus der Perspektive der Justiz dürfte dabei das Verbot der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung von besonderer Relevanz sein, da diese explizit zum Zweck der Strafverfolgung untersagt werden. Gemäß Art. 3 Nr. 36 KI-VO-E ist ein Echtzeit-Fernidentifizierung-System ein Programm, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der

⁴⁶ So bpsw.: *Ebert/Spieker*, NVwZ 2021, 1188.

⁴⁷ *Ebert/Spieker*, NVwZ 2021, 1188.

⁴⁸ *Roos*, MMR 2021, 844.

⁴⁹ *Ebert/Spieker*, NVwZ 2021, 1188.

Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann.

Hinsichtlich der rechtlichen Grenzen für den Einsatz von KI-Systeme in der Justiz kann im Übrigen auf die *Beantwortung der Frage zu 2.a)* bzw. die Ausführungen im Grundlagenpapier verwiesen werden.